



Fragen und Antworten zu den neuen W20-Plänen

Was sind W-Pläne?

Es handelt sich um Pläne der Stiftung Auffangeinrichtung BVG für die freiwillige Weiterführung der Altersvorsorge gemäss Artikel 47 BVG. Die versicherte Person zahlt sowohl Arbeitnehmer- wie Arbeitgeberbeiträge.

Warum werden die W-Pläne angepasst?

Das wirtschaftliche und politische Umfeld in der Altersvorsorge wird zunehmend zur Herausforderung: Seit einigen Jahren sind Pensionskassen in der Schweiz mit Negativzinsen konfrontiert und der Umwandlungssatz im Obligatorium ist mit unverändert 6.8 Prozent sehr hoch. Da die Auffangeinrichtung aufgrund ihres Bundesauftrages alle anschlusswilligen Personen aufnehmen muss, sind diese Rahmenbedingungen für die Stiftung besonders schwierig. Hinzu kommt, dass seit ein paar Jahren im Bereich der freiwilligen Weiterführung der Altersvorsorge vermehrt der Fall eintritt, dass Versicherte W-Pläne gezielt nutzen, um kurz vor ihrer Pensionierung ihre Vorsorge zu optimieren. Die grosse Anzahl an Neurentnern verursacht damit hohe Umwandlungssatzverluste und belastet die Stiftung Auffangeinrichtung BVG zu Ungunsten der übrigen Versicherten. Um diesen Herausforderungen zu begegnen und die finanzielle Stabilität der Stiftung zu stärken, müssen die W-Pläne so angepasst werden, dass die massiven Umwandlungssatzverluste gesenkt werden.

Was passiert mit den W-Plänen, die vor 2020 abgeschlossen wurden?

Alle bereits abgeschlossenen W-Pläne bleiben unverändert bestehen und werden zu den gleichen Konditionen weitergeführt.

Was ist bei den WO-Plänen (Weiterführung der Altersvorsorge ohne Risikoleistung) ab dem 1. Januar 2020 anders?

Der Plan WO wurde angepasst und heisst neu Plan WO20. Dieser bietet die gleichen Leistungen wie der Plan WO, allerdings mit einem Umwandlungssatz von 4.2 Prozent bei einer umhüllenden Rechnung. Umhüllend heisst, dass für die Berechnung des Altersguthabens zusätzlich zum obligatorischen Guthaben das überobligatorische Guthaben sowie allfällige angesparte Gelder von Freizügigkeitskonten herangezogen werden. Das ergibt einen einheitlichen Umwandlungssatz von 4.2 Prozent auf das gesamte Guthaben.

Was ist bei den WG-Plänen (Weiterführung der Gesamtvorsorge) ab dem 1. Januar 2020 anders?

Der Plan WG wurde angepasst und heisst neu Plan WG20. Dieser bietet die gleichen Leistungen wie der Plan WG, allerdings mit einem Umwandlungssatz von 4.2 Prozent bei einer umhüllenden Rechnung. Umhüllend heisst, dass für die Berechnung des Altersguthabens zusätzlich zum obligatorischen Guthaben das überobligatorische Guthaben sowie allfällige angesparte Gelder von Freizügigkeitskonten herangezogen werden. Das ergibt einen einheitlichen Umwandlungssatz von 4.2 Prozent auf das gesamte Guthaben.

Was geschieht mit den WR-Plänen (Risikoversicherung für Arbeitslose)?

WR-Pläne sind von dieser Änderung nicht betroffen. Sie werden in der gleichen Form weitergeführt.

Was ist mit den WA-Plänen (Weiterführung Altersvorsorge mit Beitragsbefreiung)?

WA-Pläne werden schon seit 2017 nicht mehr angeboten, aber wer in diesem Plan versichert ist, bleibt es weiterhin.

Wie kann der Umwandlungssatz bei 4.2 Prozent liegen, wenn im Gesetz 6.8 Prozent vorgeschrieben sind?

In den W20-Plänen wird das Prinzip der Umhüllung angewandt. Weil das Prinzip der Umhüllung über die gesetzlichen Minimalleistungen (BVG) hinausgeht, dürfen Pensionskassen mit umhüllenden Leistungen in ihrem Reglement auch vom BVG-Obligatorium abweichen. Die Stiftung Auffangeinrichtung darf daher im Zusammenhang mit überobligatorischen Leistungen einen tieferen Umwandlungssatz anwenden. Die obligatorischen BVG-Minimalleistungen werden bei den Plänen W20 mit dem neuen Umwandlungssatz nach wie vor gewährleistet: Die sogenannte Schattenrechnung, die nur das BVG-Obligatorium berücksichtigt, ermittelt das theoretische Altersguthaben bei der Pensionierung. Wird jedoch für die umhüllende Leistung eine Rente unter dem Mindestsatz ausgewiesen, werden dem Rentner oder der Rentnerin die BVG-Minimalleistungen ausgerichtet.

Was heisst umhüllend?

Bei dem Prinzip der Umhüllung werden für die Berechnung des Altersguthabens zusätzlich zum obligatorischen Guthaben das überobligatorische Guthaben sowie allfällige angesparte Gelder von Freizügigkeitskonten herangezogen.

Was ist speziell im Übergangsjahr 2020?

Frauen ab 59 und Männer ab 60 Jahren, welche bis und mit 30. Dezember 2020 aus der obligatorischen Vorsorge ausscheiden und sich innerhalb von drei Monaten nach Austritt für die Pläne W20 anmelden, profitieren von einer Übergangslösung mit höheren Umwandlungssätzen. Die Umwandlungssätze bei der Pensionierung werden in Abhängigkeit des Eintrittsalters gewährt.

Was ist ein Rentenbeitrag?

In den bisherigen W-Plänen wurde ein Beitrag (Teil des Risikobeitrags) erhoben, um die Umwandlungssatzverluste auszugleichen. In den neuen Plänen W20 wird ein sogenannter Rentenbeitrag erhoben. Dieser Beitragssatz wird aufgrund des effektiven Alters (auf Monate genau) bei Eintritt festgelegt und anschliessend nicht mehr angepasst. Der Rentenbeitrag basiert auf dem Altersguthaben des Versicherten und wird einem individuellen Rentenbeitragskonto gutgeschrieben, welches nicht verzinst wird. Bei Austritt oder Kapitalbezug erfolgt eine Umbuchung auf die überobligatorische Freizügigkeitsleistung.

Kann ich mich frühzeitig pensionieren lassen oder den Bezug aufschieben?

Es besteht kein Anspruch auf vorzeitige oder aufgeschobene Pensionierung.

Ist mein versicherter Lohn veränderbar?

Nein, der letzte versicherte Lohn ist massgebend. Der maximal versicherbare Lohn beträgt CHF 123'315 (Stand 2020).

Wie hoch sind die Verwaltungskosten?

Der Verwaltungskostenbeitrag wird bei den W20-Plänen nicht mehr auf CHF 480 plafoniert, sondern beträgt neu 1.4 Prozent des versicherten Lohnes, also maximal CHF 1726 (1.4 Prozent von CHF 123'315).

Kann ich mich freiwillig einkaufen?

Wenn das reglementarische Einkaufspotenzial vorhanden ist, ist ein Einkauf jederzeit möglich.

Was muss ich beim Übertrag der Freizügigkeitsleistung beachten?

Es muss die gesamte Freizügigkeitsleistung eingebracht werden. Eine Aufteilung ist nicht zulässig.

Ich habe auch ein Freizügigkeitskonto bei der Auffangeinrichtung. Muss ich etwas unternehmen?

Nein, die Auffangeinrichtung kümmert sich um den Übertrag.

Für Fragen steht Ihnen unser Kundendienst gerne zur Verfügung:

Zürich	+41 44 468 23 01
Lausanne	+41 21 340 63 20
Bellinzona	+41 91 610 24 24